

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 2 Abs.5 des NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7:

NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2018

I.

Ab 1. Jänner 2018 lautet der in § 2 Abs. 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7, für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden angeführte Betrag

statt € 1.000,- € 1.136,-

II.

Ab 1. Jänner 2018 lautet der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden:

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	9,05
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibegehren Rechnung getragen wird	9,05
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen)	3,35
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen	3,35
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen	2,30

6.	Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	3,35
7.	Sichtvermerke und Vidierungen	3,35

B. Besonderer Teil

I. Gebrauch des Gemeindewappens

8.	Bewilligung zum Gebrauch des Wappens	
	a) einer Stadt mit eigenem Statut	545,-
	b) einer anderen Gemeinde	363,-

II. Örtliche Veranstaltungspolizei

9.	Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen, die auf Grund einer Bewilligung gemäß § 7 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070-0, durchgeführt werden (Veranstaltungen im Umherziehen), mit einer Dauer	
	a) bis zu 3 Tagen	22,60
	b) von mehr als 3 Tagen	34,-
10.	Ausstellung einer Anmeldebestätigung für sonstige Veranstaltungen mit einer Dauer	
	a) bis zu 3 Tagen	45,40
	b) von mehr als 3 Tagen	68,-
11.	Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten mit einem Fassungsraum	
	a) bis 500 Personen	79,-
	b) über 500 Personen	102,-

Für die Genehmigung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Genehmigung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

III. Örtliche Straßenpolizei

12.	Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten, die von der Gemeinde erlassen wurden;	
	für eine einmalige Fahrt	15,30
	für mehrmalige Fahrten	35,10
13.	Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist oder auf Gehsteigen	
	für eine einmalige Ladetätigkeit	15,30
	für mehrmalige Ladetätigkeit	35,10
14.	Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken und für eine Tätigkeit, durch die Menschenansammlungen auf der Straße herbeigeführt oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigt werden kann	
	a) durch Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung	
	aa) fest montiert (z. B. Wandautomat, Personenwaage)	9,60
	bb) vorübergehend aufstellbar (z. B. transportabler Zeitungsbehälter)	4,70
	b) durch Abstellen von fahrunfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken für länger als 3 Tage	28,30
	c) durch Verwendung von Lautsprecherwagen	47,60
	d) für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a, b und c fallen	73,50
15.	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten	
	a) für kürzere als Jahresfrist	73,50
	b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer	238,—

16.	Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik	15,30
17.	Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße	
	a) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist	19,20
	b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	47,60
	höchstens jedoch	283,—
18.	Bewilligung zur Unterlassung der Säuberung von Gehsteigen oder Gehwegen oder des Straßenrandes entlang von Liegenschaften von Schnee und Verunreinigungen sowie des Bestreuens bei Schnee und Glatteis	15,30
19.	Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße	12,40

IV. Örtliche Gesundheitspolizei

20.	Totenbeschau	67,—
21.	(entfällt)	
22.	Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes	255,—
23.	(entfällt)	
24.	Bewilligung der Enterdigung einer Leiche	39,70
25.	Feststellungsentscheidung über die Ausgestaltung einer Grabstelle	39,70

V. Örtliche Baupolizei

26.	Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben	16,90
27.	Bestätigung über die Nichtuntersagung der angezeigten Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland	15,30
28.	Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz	30,50
29.	Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche	0,50
	mindestens jedoch	96,50

30.	Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Aufstellung von Windrädern sowie für den Abbruch von Bauwerken	63,50
31.	Baubehördliche Bewilligung für die Aufstellung von Feuerungsanlagen und von Blockheizkraftwerken	39,70
32.	Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	39,70
33.	Befristete baubehördliche Bewilligungen für Bauwerke vorübergehenden Bestandes	34,—
34.	Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33	
35.	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung der Bauausführung die halben Ansätze der Tarifposten 29 bis 32	
36.	(entfällt)	

VI. Freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen

37.	Bewilligung der freiwilligen Feilbietung mindestens jedoch	1,5 % des Schätzwertes des zu versteigernden Gegenstandes 15,30
-----	---	---

VII. Örtliches Gewerberecht

38.	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für Gastgewerbebetriebe gemäß § 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 mit einer Gültigkeitsdauer	
	a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	15,30
	b) bis zehn kalendermäßig bestimmte Tage	30,50
	c) für mehr als zehn kalendermäßig bestimmte Tage	60,50

39. Bewilligung für das Feilbieten eigener Erzeugnisse im
Umherziehen 15,30

VIII. Örtliches Wasserrecht

40. Feststellung, daß ein Anschlußzwang an die
Gemeindewasserleitung nicht besteht 15,30